

## Anfrage

des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptfrau-Stellvertreter Udo Landbauer, MA

betreffend **Geschwindigkeitsmessungen und -übertretungen in NÖ**

Ab 01.07.2024 gilt die 35. StVO-Novelle. Darin wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es Gemeinden ohne Gemeindegewalt ermöglicht, im Wege und auf Grundlage einer Verordnung des jeweiligen Landes punktuelle Geschwindigkeitsmessungen auf Gemeindestraßen vorzunehmen. Damit soll eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet ermöglicht werden. In der Vergangenheit haben auch einige Gemeinden aufgrund der zunehmenden Raserei im Ortsgebiet und des damit verbundenen Sicherheitsrisikos automationsunterstützte Geschwindigkeitsmessgeräte vor allem im Bereich von Schulen, Kindergärten und Spitälern aufgestellt. Im Jahr 2008 stellte die Datenschutzkommission fest, dass die Durchführung von automationsunterstützten Geschwindigkeitsüberwachungen durch Gemeinden bzw. von ihnen beauftragten Dritten mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig ist. Es wurde daher im Sinne dieser Entscheidung eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen, die es Gemeinden ermöglicht, im Wege und auf Grundlage einer Verordnung des jeweiligen Landes punktuelle Geschwindigkeitsmessungen auf Gemeindestraßen vorzunehmen. Nicht von der Verordnungsermächtigung betroffen ist die automatisierte Geschwindigkeitsüberwachung im Zuständigkeitsbereich einer Landespolizeidirektion. Da es sich bei der automatisierten Geschwindigkeitsüberwachung infolge der Übertragungsverordnung um

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

### Anfrage

- 1) Wie viele stationäre Messgeräte für automatische Geschwindigkeitskontrollen gab es im Bundesland NÖ mit 01.01.2024?
- 2) Wie viele Standorte für automatische Geschwindigkeitskontrollen, die nicht zu jeder Zeit mit einer Messeinheit versehen sind, gab es im Bundesland NÖ mit 01.01.2024?
- 3) Wie viele mobile Messgeräte für automatische Geschwindigkeitskontrollen gab es im Bundesland NÖ mit 01.01.2024?
- 4) Wie viele stationäre bzw. mobile Messgeräte befanden sich per 01.01.2024 jeweils
  - a) auf Landes- und

b) Gemeindestraßen?

Sind jeweils weitere Standorte geplant, und wenn ja wie viele und wann?

- 5) Wie viele Strafmandate wurden aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten, die an mobilen oder stationären Messgeräten festgestellt wurden, in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 ausgestellt, aufgegliedert nach den Bezirken?
- 6) Um wie viele km/h lag die durchschnittliche Geschwindigkeit der Gestraften über dem erlaubten Höchstlimit, jeweils für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 und aufgegliedert nach den Bezirken?
- 7) Wie hoch lagen die Einnahmen durch den Einsatz stationärer und mobiler Messgeräte im Bundesland jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023, aufgegliedert nach den Bezirken?
- 8) Wie hoch lag der Aufwand der Landesbehörden insgesamt zur Bearbeitung und Abwicklung der Strafen?
- 9) Wie hoch lag der durchschnittliche Aufwand der Landesbehörden zur Bearbeitung und Abwicklung der Strafen je Fall?
- 10) Wie hoch lag der Anteil beeinspruchter Fälle, gemessen an der Gesamtzahl ausgestellter Strafen?
- 11) Wie viele Abnahmen von KFZ im Falle extremer Raserei gab es im Bundesland NÖ seit Inkrafttreten der seit 01.03.2024 gültigen Bestimmungen des § 99 StVO der 34. StVO-Novelle („Raserbeschlagnahmepaket“)? Wo werden die beschlagnahmten Fahrzeuge zwischengelagert?
- 12) Ist es dabei in weiterer Folge schon zu Versteigerungen von Fahrzeugen gekommen, und wenn ja wie oft?
- 13) Welche Schritte unternimmt die Landesregierung um die im § 94c der 35. StVO-Novelle verankerte Möglichkeit der Gemeinden zur Einrichtung automatischer Geschwindigkeitskontrollen auf Gemeindestraßen ab 01.07.2024 zu ermöglichen (Verordnungsermächtigung)?